

Statuten

Zivilschutz-Zweckverband

Tösstal

(Bauma / Turbenthal / Wila / Wildberg / Zell)

vom 13. Juni 2021 (Urnenabstimmung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4	Zweckverbandsorgane	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	4
Art. 8	Publikation und Information	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes	5
Art. 9	Stimmrecht	5
Art. 10	Verfahren	5
Art. 11	Zuständigkeit	5
2.3	Volksinitiative	5
Art. 12	Volksinitiative	5
2.4	Die Zweckverbandsgemeinden	6
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Zweckverbandsgemeinden	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden	6
Art. 15	Beschlussfassung	7
2.5	Die Zivilschutzkommission	7
Art. 16	Zusammensetzung	7
Art. 17	Konstituierung	7
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19	Allgemeine Befugnisse	8
Art. 20	Finanzbefugnisse	8
Art. 21	Aufgabendelegation	9
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23	Beschlussfassung	9
2.6	Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 24	Zusammenlegung und Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 25	Aufgaben	10
Art. 26	Beschlussfassung	10
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	10
Art. 28	Prüfungsfristen	10

2.7	Prüfstelle	10
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	10
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	11
3.	Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 31	Anstellungsbedingungen	11
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Zweckverbandshaushalt	11
Art. 33	Finanzhaushalt	11
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten	11
Art. 35	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	12
Art. 37	Gebäudeunterhalt und –miete	12
Art. 38	Neubauten und Erneuerungen	12
Art. 39	Haftung	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 40	Aufsicht	13
Art. 41	Rechtsschutz und Zweckverbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	13
Art. 42	Austritt	13
Art. 43	Auflösung	13
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 44	Einführung eigener Haushalt	14
Art. 45	Umwandlung der Investitionsbeiträge	14
Art. 46	Inkrafttreten	14
	Genehmigung	15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell bilden unter der Bezeichnung "Zivilschutz-Zweckverband Tösstal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Turbenthal.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation. Deren Aufgabengebiete richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zweckverbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes;
2. die Zweckverbandsgemeinden;
3. die Zivilschutzkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Zivilschutzkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Zweckverbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Turbenthal.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

² Die Zivilschutzkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan seiner Sitzgemeinde vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wichtige Zweckverbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes

Art. 9 Stimmrecht

Die in den kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Zweckverbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Zivilschutzkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zweckverbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.00.

2.3. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.4. Die Zweckverbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Zweckverbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Zweckverbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

² Bei Urnenabstimmungen in den Zweckverbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Zivilschutzkommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00, soweit nicht die Zivilschutzkommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes bewilligt haben;
7. die Ernennung der Kommandantin oder des Kommandanten der Zivilschutzorganisation und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
8. die Entschädigung für das Sekretariat, die Rechnungsführung sowie die Kader und übrigen Angehörigen der Zivilschutzorganisation;
9. die Ernennung des Kontrollorganes und weiterer Funktionäre, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben;

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Zweckverbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Zweckverbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Zweckverbandsgemeinden.

2.5. Die Zivilschutzkommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Zivilschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Zweckverbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

² Der Gemeindevorstand jeder Zweckverbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant der Zivilschutzorganisation oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Stabschefin oder der Stabschef und die Sekretärin oder der Sekretär können an den Zivilschutzkommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 17 Konstituierung

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Zivilschutzkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Zivilschutzkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Zweckverbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Zweckverbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Zweckverbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Zivilschutzstellenleiterin/Sekretärin der Zivilschutzkommission oder des Zivilschutzstellenleiters/Sekretärs der Zivilschutzkommission und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers;
6. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Der Zivilschutzkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Zweckverbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen betreffend die Organisation des Zweckverbandes sowie von Funktionsbeschrieben;
3. die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. die regelmässige Information der Zweckverbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Zweckverbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Der Zivilschutzkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Zweckverbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 40'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 20'000.00 pro Jahr.

² Der Zivilschutzkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Die Zivilschutzkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, an Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Die Zivilschutzkommission regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an die Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Zivilschutzkommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung mit einer schriftlichen Einladung bekanntzugeben.

³ Die Zivilschutzkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Rechnungsführung kann nur durch eine der Zweckverbandsgemeinden erfolgen.

² Als Rechnungsprüfungskommission ist die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Zivilschutzkommission gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Zweckverbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Zweckverbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Zivilschutzkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Zweckverbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Zivilschutzkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit gleichlautenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Zivilschutzkommission.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Zweckverbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Zivilschutzkommission den Zweckverbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnung benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Zweckverbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres getragen.

² Die Zivilschutzkommission kann den Zweckverbandsgemeinden Akontozahlungen in Rechnung stellen.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Zweckverbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Zweckverbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

² Darlehen einzelner Zweckverbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Zweckverbandsorgan erfolgt, können die Zweckverbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Dieses Darlehen leisten die Zweckverbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Zweckverbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer der beweglichen Vermögensteile (Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Ausrüstung usw.) und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

³ Die Gebäude, welche dem Zweckverband zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Besitz der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde.

Art. 37 Gebäudeunterhalt und –miete

¹ Für den Unterhalt der Gebäude und Anlagen ist die jeweilige Zweckverbandsgemeinde zuständig.

² Der Zweckverband trägt die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung aller Einrichtungen, welche der Zivilschutzorganisation dienen. Dazu gehört auch der Unterhalt und die Revision der Sirenen in den Zweckverbandsgemeinden.

³ Die Miete von Liegenschaften, welche einer Zweckverbandsgemeinde gehören, berechnet sich auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme des Mietobjektes und dem Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt und für die Nebenkosten dazugerechnet wird.

Art. 38 Neubauten und Erneuerungen

¹ Die Zivilschutzkommission ist für die Planung von Neubauten und die umfassende Erneuerung bestehender Anlagen in Absprache mit der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde zuständig.

² Neubauten gehen nach der Erstellung ins Eigentum der Standortgemeinde über.

Art. 39 Haftung

¹ Die Zweckverbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Für den Haftungsanteil gelangt der gleiche Verteiler zur Anwendung, wie bei den Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Zweckverbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Zweckverbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Zivilschutzkommission oder von Angestellten kann bei der Zivilschutzkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen diese kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Zweckverbandsgemeinden sowie unter Zweckverbandsgemeinden, die sich aus den Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹ Jede Zweckverbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die Zivilschutzkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, welches innert 5 Jahren zurückzuzahlen ist.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Zweckverbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Zweckverbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote der Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Zweckverbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Zweckverbandsgemeinden seit dem 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Zweckverbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushaltes am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt sind.

Art. 46 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die von den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden genehmigten Statuten vom 10. Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

Der Präsident:



Roger Schwender

Die Sekretärin:



Susanna Roth

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kanton Zürich

RRB Nr. 1039

vom 22. September 2021

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. September 2021

1039. Gemeinwesen (Zivilschutz-Zweckverband Tösstal)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell bilden seit 2005 einen Zweckverband für die gemeinsame Besorgung einer Zivilschutzorganisation (RRB Nr. 1150/2005). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zivilschutz-Zweckverbands Tösstal enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 10. Dezember 2009.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Sicherheitsdirektion

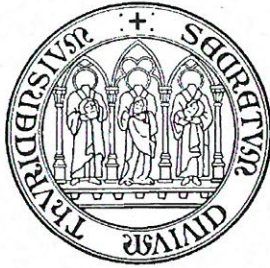
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zivilschutz-Zweckverbands Tösstal werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Vorstandsvorsitzenden Zivilschutz-Zweckverband Tösstal,
Spiegelacker 5, 8486 Rikon im Tösstal,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Bauma, Dorfstrasse 41, Postfach 232, 8494 Bauma,
 - Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal,
 - Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila,
 - Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg,
 - Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon,

- den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,
- die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Kathrin Arioli